

## **2. Verwaltungsrechtspflegegesetz, Änderung, Elektronische Verfahrenshandlungen**

Antrag der Redaktionskommission vom 24. August 2023

Vorlage 5853b

*Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission:* Wir haben die Vorlage in der Redaktionskommission eingehend geprüft. Sie kennen das von letzter Woche (*gemeint ist die Beratung der Vorlage 5852b, Planungs- und Baugesetz [PBG]*), denn wir hatten letzte Woche schon über dieses Gesetz gesprochen in Bezug auf die Koordinationsbestimmungen; ich werde noch einmal darauf zurückkommen.

Die grösste Änderung haben wir in Paragraph 10a Absatz 4 vorgenommen. Da hat die Redaktionskommission in sprachlicher Hinsicht die Möglichkeiten gemäss der logischen chronologischen Reihenfolge, wie diese auftreten, umgestellt, damit das Gesetz leserlicher und verständlicher wird für die Bürgerinnen und Bürger, die dieses Gesetz dann auch anwenden werden. In Artikel 11 Absatz 2 litera b wurde eine Ergänzung gemacht, damit es sprachlich aufgeht und grammatikalisch korrekt ist. Dasselbe in Absatz 3 litera b.

In den Übergangsbestimmungen wurden diverse Anpassungen vorgenommen und das hat nun wieder mit der Koordination mit dem anderen Gesetz, dem Planungs- und Baugesetz zu tun. Die Vorlage, über die wir hier sprechen, ist ein sogenanntes Gesetz «*lex generalis*». Das heisst, dieses Gesetz gilt generell und ändert die elektronischen Verfahren. Das Planungs- und Baugesetz ist das «*lex specialis*» und regelt einen Spezialfall. Entsprechend braucht es bei der Inkrafttretung eine Koordinationsbestimmung, die diese beiden Gesetze aufeinander abstimmt. Die Koordinationsbestimmungen in diesem Gesetz mussten also auf die Veränderungen, die in diesem Rat noch im Planungs- und Baugesetz vorgenommen wurden, angepasst werden. Entsprechend wurde in den Übergangsbestimmungen Absatz 4 ergänzt, der so vorher noch nicht in der Vorlage vorhanden war. Ebenfalls gibt es Einschübe oder Änderungen in Artikel 6 Absatz 1 litera b, wo die Formulierung nun neu analog dem PBG vorgenommen wurde. Ebenfalls haben wir Paragraph 308 Absatz 1 dem PBG angepasst. So ist sichergestellt, dass diese beiden Vorlagen, wenn sie dann in Kraft treten, unabhängig davon, welches Gesetz zuerst in Kraft tritt, keine Rechtsunsicherheit auslösen und die Bürgerinnen und Bürger wissen, was gilt.

Die Redaktionskommission hat sich mit der ganzen Vorlage und den Koordinationsbestimmungen auseinandergesetzt. Bei der Beratung war auch hier immer von beiden betroffenen Kommissionen, KPB (*Kommission für Planung und Bau*) und STGK (*Kommission für Staat und Gemeinden*), jemand anwesend. Ich danke für die Kenntnisnahme.

*Redaktionslesung*

*Titel und Ingress*

*I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:*

*§§ 4b–4f, 6a und 6b, 7, 8 und 10a*

*§§ 10a–10d werden zu §§ 10b–10e*

*Marginalie zu § 10b*

*§§ 11, 12, 28, 28a, 65, 83 und 84*

*Übergangsbestimmungen Abs. 1–3*

*Koordinationsbestimmung Abs. 4*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*II. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:*

*§ 13*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*III. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:*

*§ 18*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*IV. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:*

*Koordinationsbestimmungen*

*§ 6*

*§ 7a wird aufgehoben.*

*§§ 287 und 308*

*Titel «2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren» wird aufgehoben.*

*Titel A– E werden zu Titel B–F.*

*Titel «G. Elektronische Verfahrensführung» wird aufgehoben.*

*Titel F wird zu Titel G*

*§§ 328a–328g werden aufgehoben.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*V. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:*

*§ 13*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*VI. Das Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:*

*§ 17*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*VII. Das Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:*

*§ 21*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*VIII. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:*

*§ 31*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*IX. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:  
§§ 47 und 68*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*X. und XI.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsidentin Sylvie Matter:* Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

*Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 167 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5853b zuzustimmen.**

Das Geschäft ist erledigt.